

VG Ansbach

Urteil vom 3.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger, ein im Irak geborener Iraner, der am ... 1986 sein Heimatland verlassen hat und am ... 1986 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, hat zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen Folgendes vorgebracht: Er habe sich am ... 1986 zur Ausreise entschlossen, da er als Angestellter der Putzkolonie des Flughafens ... im Kriegsgebiet gegen die Kurden eingesetzt worden sei. Er sei vor ca. einem Jahr durch einen Arbeitskollegen der Organisation Persepolis beigetreten. Seine Aktivitäten hätten darin bestanden, dass er vom Postamt in ... Tonbänder und Videokassetten erhalten habe, die er vervielfältigen und verteilen habe müssen. Außerdem habe er Flugblätter verteilt und Plakate geklebt. Während seiner Abwesenheit zu Kriegsdienstzwecken habe er von seinem Bruder telefonisch erfahren, dass Komiteeangehörige ihr Haus durchsucht hätten und Tonband- und Videogeräte sowie einige Kassetten beschlagnahmt worden seien. Die Flugblätter habe die Persepolis verfasst; sie seien im Ausland gedruckt und nach Iran eingeschleust worden. Ihr Haus sei wohl durchsucht worden, weil jemand gesagt habe, dass er Videokassetten besitze. Vorher habe er keine Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt.

Mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Ansbach (AN 9 K 87.32754) vom 8. Juni 1988 wurde der ablehnende Bundesamtsbescheid für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. März 1987 wieder aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Diese Anerkennung erfolgte mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. November 1988.

Nachdem der Kläger insoweit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, als er mit den Urteilen des Amtsgerichts ... vom 31. März 2000, des Amtsgerichts ... vom 20. Dezember 2000, des Amtsgerichts ... vom 3. Juli 2003 und des Urteils des Amtsgerichts ... vom 3. April 2006 wegen gewerbsmäßiger

Hehlerei und Unterschlagung zuletzt zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden ist, leitete das Bundesamt auf Anregung der Stadt ..., die beabsichtigt, im Falle des Widerrufs eine Aufenthaltsbeendigung des Klägers herbeizuführen, ein Widerrufsverfahren ein. Das Bundesamt hörte den Kläger mit Schreiben vom 9. Mai 2007 zum beabsichtigten Widerruf an. Hierzu nahm der Kläger nicht Stellung.

Mit Bescheid vom 28. September 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten vom 28. November 1988 und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung führte das Bundesamt unter anderem aus, dass, soweit der Kläger Schutz wegen untergeordneter exilpolitischer Betätigung für die monarchistische Organisation „Persepolis“ erhalten habe, dessen Aufrechterhaltung heute nicht mehr gerechtfertigt sei. Es seien keine Fälle von Personen bekannt, die wegen Unterstützung monarchistischer Organisationen politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wären, da monarchistischen Gruppierungen im Iran nur ein geringes Bedrohungspotential zugemessen werde. Gegen den Kläger seien deshalb bei einer Rückkehr in den Iran aus aktueller Sicht mit hinreichender Sicherheit Verfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG lägen nicht vor.

Dieser Bundesamtsbescheid wurde dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 29. September 2007 zugestellt.

Mit dem bei Gericht am ...2007 eingegangenen Schriftsatz ließ der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. September 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger im Beisein seines Prozessbevollmächtigten persönlich angehört.

Hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben sowie der vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Stellungnahmen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Der Kläger legte seinen am 4. Juli 2007, gültig bis 4. Juli 2008, ausgestellten Mitgliedsausweis der Organisation Persepolis (...) vor.

Der Klägervertreter wiederholte die Anträge aus der Klageschrift vom ...2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte mit der darin enthaltenen Niederschrift sowie auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand vorliegender Klage ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2007, mit welchem die Asylanerkennung des Klägers im Bescheid vom 28. November 1988 widerrufen sowie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist unbegründet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat vorliegend zu Recht die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter widerrufen und in rechtmäßiger Weise festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen; der Kläger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den im streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Asylanerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lässt den Widerruf der Asylanerkennung unabhängig davon, ob sie rechtswidrig oder rechtmäßig gewährt worden ist, nur zu, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich geändert haben (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, 9 C 12.00). Für vorliegenden Fall, in welchem die Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. Juni 1988 erfolgt ist, bedeutet dies, dass sich die zur Zeit des Rechtskrafteintritts jenes Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach maßgeblichen Verhältnisse nachträglich geändert haben müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.5.2003, DVBl 2003, 1280).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.9.2001, 1 C 7.01) lässt jedoch nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen. Um ein Leerlaufen der Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO gerade im Asylrecht, unter Berücksichtigung, dass sich die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers naturgemäß häufig ändern können, zu verhindern, kann eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil nur dann eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der – vorliegend allein in Frage stehenden – Sachlage entscheidungserheblich ist (z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.1999, 9 C 16.99). Im Hinblick auf den Zweck des § 121 VwGO, nämlich zu verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- oder Rechtslage erneut mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen den selben Beteiligten gemacht wird, ist von einer von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreienden entscheidungserheblichen Änderung der Sachlage nur dann auszugehen, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion keine verbindlichen Aussagen mehr enthält.

Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18. September 2001, Az.: 1 C 7.01, ausgeführt hat, stellt alleine der bloße Zeitablauf grundsätzlich keine erhebliche Änderung der Sachlage dar.

Die Rechtskraftwirkung sei demnach zwar zeitlich nicht begrenzt, gleichwohl dürfe jedoch nicht verkannt werden, dass gerade die Gefahrenprognose im Asylrecht, insbesondere, soweit sie von den allgemeinen politischen Verhältnissen im Heimatland des Asylbewerbers abhängt, in besonderem Maße durch die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse berührt sein könne. Je länger der Zeitraum sei, der seit dem rechtskräftigen Urteil verstrichen sei, desto eher könne, je nach Art der dem Urteil zu Grunde liegenden Gefahrenprognose, die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Entwicklung im Heimatland zu einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose geführt habe, die vom Geltungsanspruch des rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfasst werde.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen ist vorliegend festzustellen, dass die zur Asylanerkennung geführt habenden vorgetragenen Aktivitäten für die in der Bundesrepublik Deutschland tätige Exilorganisation „Persepolis“, wonach er im Iran von einem Verbindungsmann Material der Organisation zur Vervielfältigung und Verteilung erhalten habe, das er dann in der leeren Wohnung zurückgelassen habe, und wonach dieses dann dort gefunden worden sei, zum jetzigen Zeitpunkt den Kläger auch unter Anwendung des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht mehr in asylerheblicher Weise gefährden würden.

Zum einen hat der Kläger in der jetzigen mündlichen Verhandlung diese im damaligen Asylanerkennungsverfahren vorgetragenen Aktivitäten nicht mehr als Beleg dafür angeführt, dass er zum jetzigen Zeitpunkt deswegen im Iran gefährdet wäre. Zum anderen ist insoweit auf die allgemeine Auskunftslage zu verweisen, so wie sie sich insbesondere aus dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Lagebericht Iran des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 ergibt. Danach hat sich bei der Frage der Verfolgungsgefahr die innenpolitische Lage im Iran insoweit geändert, als nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in den Jahren nach der Revolution außerordentlich streng gegen politische Gruppen, die, wie die Monarchisten, unterhalb der Schwelle des bewaffneten Kampfes das Regime in Frage gestellt haben, vorgegangen wurde, während dessen sich die Situation in den letzten Jahren teilweise entspannt habe. Dies deckt sich auch mit der Prognose, die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 23. Oktober 2007, Az. 14 B 05.30975 in einem dort streitgegenständlichen Widerrufsverfahren angestellt hat, wonach wegen der Ereignisse, die zur Anerkennung des dortigen Klägers geführt hätten und die – wie im hier vorliegenden Fall – mehr als 20 Jahre zurückliegen, schon aus diesem Grunde nicht zu befürchten steht, dass ein anerkannter Asylberechtigter deswegen noch mit Sanktionen zu rechnen hätte, und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zu dem Schluss kommt, dass ein erhöhtes Interesse iranischer Stellen an der Verfolgung des dortigen Klägers nicht bestehe.

Von solch einem mangelnden erhöhten Interesse des iranischen Regimes ist auch im Falle des Klägers auszugehen. Eine derartige Systemkritik, wie sie in den Jahren nach der Revolution in solchen Flugblättern, insbesondere monarchistischer Kreise, erhoben worden ist, führt zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zu politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes im oben zitierten Lagebericht vergleichbare private oder öffentliche Äußerungen von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Regel keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen auslösen.

Hinzukommt im Falle des Klägers, dass von Seiten des iranischen Regimes die „Monarchisten“ nicht mehr als ernsthafte und ernst zu nehmende Opposition im Lande angesehen werden. Deren Aktivitäten sind in den Augen der iranischen Sicherheitsbehörden nicht geeignet, zu einer Destabilisierung des politischen Systems im Iran beizutragen oder eine solche Destabilisierung herbeizuführen. Entgegen der Hoffnung, die der Kläger hegt, dass die monarchistischen Aktivitäten geeignet sind, der iranischen Bevölkerung zu suggerieren, dass der Schah Gutes für den Iran geleistet habe, kann aus folgenden Gründen davon aber beachtlich nicht ausgegangen werden: Das Gesamtdurchschnittsalter der iranischen Bevölkerung beträgt 25,8 Jahre, so dass weit mehr als die Hälfte der iranischen Bevölkerung den Schah nicht mehr selbst erlebt hat. Im Übrigen ist in seiner zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 3. Februar 2006 an das VG München folgend davon auszugehen, dass im Iran selbst die Monarchie nicht mehrheitsfähig ist und zwar weder in der eher klassischen Form der orientalischen Despotie, die die iranischen Monarchisten im Ausland so nicht vertreten, aber auch nicht in der Form einer konstitutionellen Monarchie, wofür die Organisation Persepolis, der der Kläger nach dem vorgelegten Mitgliedsausweis angehört, eintritt. Das Deutsche Orient-Institut verweist darauf, dass eigentlich im Iran niemand den Sohn des gestürzten Schahs als Thronfolger sehen will und niemand auch im Ernst mit der Wiedererrichtung der Monarchie in welcher staatsrechtlichen Form auch immer rechnet. Im Weiteren folgert das Deutsche Orient-Institut, dass, auch wenn die Monarchisten sich im Westen als Verfechter demokratischer Errungenschaften und Lebens- und Gesellschaftsformen darstellten, dies letztlich politisch im Iran keinen Einfluss habe, da man dort auch und gerade in Kreisen, die dem herrschenden Mullah-Regime feindlich gegenüberstünden, keine Wiederholung oder Kopie westlicher Verhältnisse, die dort im allgemeinen mit amerikanischen Verhältnissen gleichgesetzt würden, wünsche. Im Iran wolle die Bevölkerung mehr persönliche Freiheit, die Bigotterie der herrschen Mullahs wolle man abschaffen, man wolle bessere wirtschaftliche Verhältnisse, man wolle die unerträgliche Einschränkung der persönlichen Lebensführung durch religiös motivierte Verhaltensmaßnahmen abschaffen. Auch wenn dieser Wille dem Deutschen Orient-Institut in der oben zitierten Stellungnahme folgend durchaus im Iran in großen Teilen der dortigen Gesellschaft konsensfähig sei, ergebe sich daraus eben in keiner Weise eine Anlehnung oder gar eine Beförderung der politischen Ziele der Exilmonarchisten.

Ist somit der Schluss gerechtfertigt, dass die monarchistische Bewegung im derzeitigen Iran im Sinne eines Umsturzes des politischen Systems nichts bewegen kann, so ist im Gegenzug die Annahme gerechtfertigt, dass das Verfolgungspotential für diejenigen, die sich derzeit der monarchistischen Sache im Iran verschrieben haben, als im Ergebnis relativ gering einzuschätzen ist.

Unter diesen Umständen ist der Kläger vor politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen in der Islamischen Republik Iran zum jetzigen Zeitpunkt sicher, auch wenn er sich hier in der Bundesrepublik Deutschland in dem von ihm beschriebenen Umfang für die Sache der Monarchisten eingesetzt hat.

Der streitgegenständliche Widerruf wird auch den sich aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ergebenden Anforderungen, wonach von einem Widerruf abzusehen ist, wenn sich der Kläger auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhenden Gründen berufen kann, um die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat abzulehnen, gerecht.

Solche Gründe liegen beim Kläger nach Überzeugung des Gerichts nicht vor. Die Ereignisse, die auf Grund der mit rechtskräftigem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 8. Juni 1998 ausgesprochenen Verpflichtung, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, zu dessen Anerkennung geführt haben, liegen mehr als 20 Jahre zurück, so dass eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Widerrufs nicht entgegen. Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20. März 2007, I C 21.06, entschieden hat, gilt § 73 Abs. 2 a AsylVfG auch für den erstmals nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf, allerdings mit der Maßgabe, dass die vorgesehene 3-Jahres-Frist ab 1. Januar 2005 zu laufen beginnt. Für vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Bundesamt zu Recht von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen ist.

Im streitgegenständlichen Bescheid wurde durch die Beklagte auch zutreffend festgestellt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Sie kann aber auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder eine solche Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die fluchtbegründenden Umstände fortbestehen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Wie bereits oben ausgeführt, muss der Kläger weder zum jetzigen Zeitpunkt noch in überschaubarer Zukunft im Hinblick auf seine damals im Iran durchgeführten Aktivitäten und unter Berücksichtigung etwaiger in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Nachfluchtaktivitäten mit asyl-erheblicher Verfolgung rechnen. Im Hinblick auf seine Nachfluchtaktivitäten hat der Kläger durch die Vorlage seines am 4. Juli 2007 ausgestellten Mitgliedsausweises der Organisation Persepolis lediglich bewiesen, dass er für ein Jahr lang bis zum 4. Juli 2008 als Mitglied geführt wird. Weitere Nachfluchtaktivitäten hat der Kläger nicht bewiesen. Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass die von ihm angesprochenen, aber nicht bewiesenen Aktivitäten nicht zu einer Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr in den Iran führen würden. Der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs folgend (vgl. zuletzt 16.10.2007, Az. 14 ZB 07.30241) ist davon auszugehen, dass im Falle ihrer Rückkehr nur bei solchen exilpolitisch aktiven Emigranten die Gefahr von erheblichen Sanktionen besteht, die bei ihren Aktivitäten besonders hervorgetreten sind und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Derartige Aktivitäten hat der Kläger weder genannt noch bewiesen. Solche Emigranten wie der Kläger werden von Seiten iranischer Stellen als Mitläufer betrachtet, von

denen für das gegenwärtige Regime und insbesondere den bestehenden Gottesstaat keine ernsthafte Gefahr ausgeht, weil ihre Aktivitäten insbesondere nicht auf die Verhältnisse im Iran einzuwirken vermögen.

Zusammenfassend ist nach alledem festzustellen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im streitgegenständlichen Bescheid zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG angenommen hat und in rechtmäßiger Weise die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie das Vorliegen von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hat.

Somit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,– EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss kann gemäß § 80 AsylVfG nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.